



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## **B u n d e s g e r i c h t**

**BG 6-2017**

### **B e s c h l u s s**

In dem Beschwerdeverfahren

der HWE .....,

Revisionsklägerin,

gegen

den HVS .....,

Revisionsbeklagter,

Beteiligte: HG I. ,

gegen den Beschluss des Bundesgerichts vom 25. Mai 2017 hat das Bundesgericht  
des Deutschen Handballbundes am

21. Juni 2017

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte,  
den Beisitzer Eckart Bracksiek,  
den Beisitzer Christian Forcher

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei.
3. Die Auslagen des Revisionsverfahrens werden auf 136,45 € festgesetzt.

### **S a c h v e r h a l t :**

Am 28. Januar 2017 fand in der Sport- und Spielhalle Homburg das Meisterschaftsspiel der Bezirksliga Männer Ost des Revisionsbeklagten zwischen der 2. Mannschaft der Revisionsklägerin und der Mannschaft der Beteiligten statt. Das Spiel endete mit 21 : 17 Toren zu Gunsten der Mannschaft der Beteiligten.

Auf dem Spielbericht kündigte die Revisionsklägerin einen Einspruch mit der Begründung an, dass die Beteiligte einen nichtteilnahmeberechtigten Spieler eingesetzt habe. Den angekündigten Einspruch legte die Revisionsklägerin in der Folge nicht ein.

Mit Bescheid vom 29. Januar 2017 wertete die Spielleitende Stelle das Spiel mit 0 : 1 Toren und 0 : 2 Punkten zu Lasten der Beteiligten als verloren. Zur Begründung führte die Spielleitende Stelle aus, dass die Beteiligte einen Spieler eingesetzt habe, obwohl bereits zuvor das Höchstkontingent von 14 Spielern ausgeschöpft gewesen sei. Gleichzeitig verhängte die Spielleitende Stelle eine Geldstrafe von 50 € gegen die Beteiligte.

Auf den Einspruch der Beteiligten hin hob das Verbandssportgericht des Revisionsbeklagten den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 29. Januar 2017 auf. Die dagegen erhobene Berufung der Revisionsklägerin wies das Verbandsgericht des Revisionsbeklagten mit Urteil vom 06. April 2017 zurück. Das Urteil des Verbandsgerichts ist mit einer Rechtmittelbelehrung folgenden Inhalts versehen:

„Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu richten an das Bundesgericht des DHB, Willi-Daume-Haus, Strobelallee 56, 44139 Dortmund.“

Zugestellt wurde das Urteil der Revisionsklägerin per email am 17. April 2017.

Am 01. Mai 2017 hat die Revisionsklägerin per email Revision gegen das Urteil des Verbandsgerichts beim Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts eingelegt.

Der Vorsitzende der 1. Kammer des Bundessportgerichts teilte der Revisionsklägerin noch am selben Tage mit, dass er die email an den Vorsitzenden des Bundesgerichts weiterleite. Er bitte, die allgemeinen Formvorschriften für Revisionen zu beachten.

Daraufhin fragte die Revisionsklägerin wiederum per email beim Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts nach, „ob die Revision per mail gültig sei oder diese per Post erfolgen müsse“.

Noch am 01. Mai 2017 antwortete der Vorsitzende der 1. Kammer des Bundessportgerichts, dass eine email nicht genüge, die Vorschriften der Rechtsordnung, namentlich der §§ 37 ff. seien zu beachten.

Am 02. Mai 2017 hat die Revisionsklägerin die vg. Revision per email auch an den Vorsitzenden des Bundesgerichts übermittelt. Gleichzeitig teilte sie mit, dass sie nach der Zahlung der Revisionsgebühr nunmehr auch den Auslagenvorschuss in Höhe von 400 € zur Anweisung gebracht habe.

Die Revisionsklägerin beantragt sinngemäß,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und das Spiel so wie von der Spielleitenden Stelle vorgenommen zu ihren Gunsten zu werten.

Mit Beschluss vom 25. Mai 2017 hat der Vorsitzende die Revision als unzulässig verworfen. Wegen der Begründung wird auf die amtliche Beschlussausfertigung verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 30. Mai 2017 hat die Revisionsklägerin Beschwerde gegen den Verwerfungsbeschluss vom 25. Mai 2017 eingelegt.

Zu deren Begründung führt die Revisionsklägerin aus, dass man die Auskünfte des Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts zu den bei einer Revisionseinlegung einzuhaltenden Formalia am späten Abend des 01. Mai 2017 erhalten habe. Die Auskünfte des Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts seien an den 1. Vorsitzenden der Revisionsklägerin weitergeleitet worden. Dieser habe dann trotz der Diskussion, ob email oder Postversand, die Revision am 02. Mai 2017 durch Postbrief von der Poststelle der Firma L.... an den DHB versendet. Der 1. Vorsitzende habe das erst in der letzten Woche bestätigen können, weil er sich zuvor längere Zeit im Ausland aufgehalten habe. Schon am 29. April 2017 sei die Revision beschlossen und unterzeichnet worden. Am 02. Mai 2017 habe man sich nochmals an die Geschäftsstelle des DHB gewandt und nachgefragt, ob email reiche oder eben nicht. Man sei an den VP Recht des DHB verwiesen worden. Dieser habe dann erklärt, dass email ausreiche. Zudem sei die zweitinstanzliche Entscheidung nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. Die Rechtsbehelfsfrist sei von daher nicht in Lauf gesetzt worden. Vorsorglich füge man die Revisionsschrift nochmals bei.

Am 06. Juni 2017 ging bei der Geschäftsstelle die angekündigte, auf den 29. April 2017 datierte Revisionsschrift auf dem Postwege ein.

Die Geschäftsstelle des DHB hat auf Nachfrage des Vorsitzenden förmlich erklärt, dass dort auf dem Postwege vor dem 06. Juni 2017 keine Revisionsschrift der Revisionsklägerin eingegangen sei.

Der Vizepräsident Recht des DHB hat auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt, dass es zutreffe, dass er seinerzeit erklärt habe, „email reiche“.

Die Revisionsklägerin beantragt,

den Verwerfungsbeschluss vom 25. Mai 2017 aufzuheben und nach ihrem gestellten Sachantrag zu entscheiden.

Die Beteiligte beantragt,

die Beschwerde der Revisionsklägerin zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Verfahrensakte des Bundesgerichts.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Vorsitzende hat die Revision mit dem mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss zu Recht als unzulässig verworfen.

Die Revisionsklägerin hat ungeachtet aller weiteren Fragen innerhalb der Rechtsbehelfsfrist keine formgerechte Revision eingelegt.

Gemäß § 39 Abs. 3 RO müssen Revisionen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden. Zugegangen ist die Ausfertigung des mit der Revision angefochtenen Berufungsurteils der Revisionsklägerin am 17. April 2017. Bedenken gegen die Wirksamkeit der Zustellung des verbandsgerichtlichen Urteils per email bestehen in Ansehung der Regelung des § 56 Abs. 8 RO nicht. Das Versanddatum 17. April 2017 hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts gegenüber dem Vorsitzenden des Bundesgerichts nochmals ausdrücklich bestätigt. Zudem folgt aus dem überlassenen „Emailausdruck“ vom 17. April 2017, dass vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts auch die zutreffenden Adressen gewählt worden sind. So behauptet denn auch die Revisionsklägerin nicht, dass sie bzw. ihre Vertreter am 17. April 2017 keine email

des vorbezeichneten Inhalts – das Berufungsurteil - erhalten hätten. Sie bestätigt vielmehr ausdrücklich eine Zustellung am 17. April 2017.

Der fristauslösenden Wirkung des Zugangs der Urteilsausfertigung am 17. April 2017 steht nicht entgegen, dass die dem Urteil des Verbandsgerichts beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft ist. Zum einen werden in ihr – damit widersprüchlich – sowohl das Rechtsmittel der Revision als auch das der Berufung benannt. Zum anderen ist die Rechtsmittelfrist unrichtig angegeben. Gemäß § 39 Abs. 3 RO müssen Revisionen - wie ausgeführt - binnen zwei Wochen und nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden. Schließlich sind die für die Revisionseinlegung maßgeblichen Bestimmungen nicht wie von § 56 Abs. 12 RO gefordert bezeichnet. Dies alles hinderte den Lauf der Rechtsbehelfsfrist jedoch nicht, denn gemäß § 56 Abs. 12 RO wird die Rechtsbehelfsfrist nur dann nicht in Lauf gesetzt, wenn die gebotene Rechtsbehelfsbelehrung fehlt; ist sie hingegen falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer nur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung beruht (vgl. § 56 Abs. 13 RO). Hier war die vom Verbandsgericht angebrachte Rechtsbehelfsbelehrung schlicht falsch bzw. unvollständig. Die Regelung des § 56 Abs. 12 RO mag gemessen an anderen Prozessordnungen unüblich sein, sie ist aber von der Satzungs- und Ordnungsautonomie des DHB gedeckt.

Die zutreffend berechnete Revisionsfrist von zwei Wochen lief danach am 02. Mai 2017 ab – der 01. Mai 2017 war ein bundeseinheitlicher Feiertag (vgl. § 42 Abs. 5 RO). Für die Einhaltung der Frist ist gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 RO der Tag des Eingangs beim Empfänger maßgebend.

Innerhalb der Revisionsfrist ist weder bei der Geschäftsstelle des DHB, noch beim Vorsitzenden des angerufenen Bundesgerichts eine Revisionsschrift in Schriftform – mit den erforderlichen eigenhändigen Unterschriften - entweder auf dem Postwege zugegangen oder zunächst durch Telefax übermittelt und sodann „schriftlich“ nachgereicht worden. Die Geschäftsstelle des DHB hat dazu eine förmliche Erklärung abgegeben. An deren Richtigkeit zu zweifeln besteht kein Anlass, zumal die Geschäftsstelle des DHB postalische Eingänge für das Bundesgericht in steter

Praxis erfasst, mit einem Eingangsstempel versehen und die Originale sodann unverzüglich an den Vorsitzenden weiterleitet.

Zwar genügt gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 RO in Fällen, in denen eine Antrags- oder Rechtsbehelfsschrift durch die Post befördert wird, für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post; hierfür ist der Poststempel maßgebend. Entsprechendes gilt für die Beförderung durch einen anderen Anbieter (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 3 RO). Den Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe hat im Zweifel der Absender zu erbringen (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 4 RO). Diese Regelungen befreien aber nicht vom Erfordernis des Zugangs der Revisionschrift, sie haben allein die Bedeutung, dass Postlaufzeiten nicht zu Lasten eines Rechtsmittelführers gehen sollen. Zwar trägt die Revisionsklägerin mit der Beschwerde erstmals vor, die Revisionschrift durch den Vorsitzenden auch auf den Postweg gebracht zu haben. Dass es sich bei der im Juni 2017 bei der Geschäftsstelle des DHB auf dem Postwege eingegangenen Revisionschrift aber um diejenige handelt, die der Vorsitzende am 02. Mai 2017 in die Post gegeben haben soll, behauptet selbst die Revisionsklägerin nicht. Derartiges wäre auch mit dem Poststempel, den die Sendung von Juni 2017 trägt, nicht vereinbar.

In Anbetracht des Ablaufs der Revisionsfrist am 02. Mai 2017 kam die formgerechte, postalische Übersendung der Revisionschrift an die Geschäftsstelle des DHB am 6. Juni 2017, wollte man sie als erstmalige Revision qualifizieren, offensichtlich „zu spät“.

Die am 01. Mai 2017 beim Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts und am Folgetag bei der Geschäftsstelle des DHB sowie dem Vorsitzenden des Bundesgerichts eingegangene „Revisionschrift“ per email genügte nicht den formalen Anforderungen, die die RO jedenfalls in der bis zum 17. Mai 2017 geltenden Fassung an die wirksame Einlegung einer Revision stellte.

Nach § 37 Abs. 2 RO in der hier maßgeblichen Fassung vom 01. Januar 2017 – die am 17. Mai 2017 bekanntgemachten Änderungen treten erst mit der Bekanntgabe in Kraft – sind Revisionen mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden

oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt. Des Weiteren fordert § 37 Abs. 8 Satz 1 RO die eigenhändige Unterzeichnung des Rechtsbehelfs durch näher bestimmte Personen. Der Ordnungsgeber stellt damit ein besonderes Schriftformerfordernis auf.

Die Möglichkeit der wirksamen Einlegung von Rechtsbehelfen im Wege der von der Revisionsklägerin gewählten Übermittlung der Revisionschrift per email sieht die RO entgegen der Auffassung des VP Recht jedenfalls im hier maßgeblichen Zeitraum nicht vor. Zwar bestimmt der zum 01. Januar 2017 in Kraft getretene § 37 Abs. 1 RO unter Verweis auf § 126b BGB, dass in den Fällen, in denen in den Ordnungen die schriftliche Form vorgeschrieben ist, diese „durch elektronische Textform ohne eigenhändige Namensunterschrift“ ersetzt werden kann. Insoweit handelt es sich aber um eine generelle Regelung, von der vom Ordnungsgeber im Weiteren Ausnahmen gemacht werden, denn wie sich aus der ebenfalls zum 01. Januar 2017 geänderten Überschrift des § 37 RO ergibt, bezieht sich die Norm auf „Entscheidungen, Anträge und Rechtsbehelfe“. Ein davon abweichendes Sonderrecht für Anträge und Rechtsbehelfe schafft § 37 Abs. 2 RO, denn dieser erfasst – abweichend von der generellen Regelung - „Entscheidungen“ ausdrücklich nicht. Der Umstand, dass der Ordnungsgeber „Entscheidungen“ in § 37 Abs. 2 RO nicht erwähnt, kann nur so verstanden werden, dass er eben für die in § 37 Abs. 2 RO ausdrücklich erwähnten Anträge und Rechtsbehelfe abweichend von § 37 Abs. 1 RO am bewährten herkömmlichen Schriftformerfordernis festhalten wollte. Dies macht aus Gründen der Rechtssicherheit und der kostenauslösenden Wirkung von verfahrenseinleitenden Schriftsätzen auch seinen guten Sinn. Zwar mag der Ordnungsgeber mit der zum 01. Januar 2017 vorgenommenen Änderung des § 37 RO Abweichendes gewollt haben. Hinreichenden Anklang hat ein solcher evtl. Wille in der RO aber nicht gefunden, denn bis zum 17. Mai 2017 hat der Ordnungsgeber selbst bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs per Telefax weiter am Erfordernis der postalischen Übersendung der Rechtsbehelfsschrift festgehalten. Das macht keinen Sinn, wenn bereits die Einlegung per email als formwährend ausreichen sollte.



Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann der Revisionsklägerin nicht gewährt werden, wobei das Bundesgericht zu Gunsten der Revisionsklägerin unterstellt, dass sie einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Was die unrichtige Angabe der Rechtsbehelfsfrist – 14 Tage statt 2 Wochen – betrifft, beruhte die Säumnis der Revisionsklägerin offensichtlich nicht auf diesem Umstand. Abweichendes könnte hinsichtlich der fehlenden Benennung der § 37 ff. RO seitens des Verbandsgerichts gelten. Spätestens seit der von ihr erbetenen und ihr zutreffend vom Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts erteilten Auskunft, dass eine Revisionseinlegung per email den Formvorschriften der RO nicht genügt, musste der Revisionsklägerin aber klar sein, in welcher Form sie die Revision beim Bundesgericht zulässigerweise einlegen konnte und in welcher Form eben nicht. Leistet sie dem trotz Hinweises keine Folge, geht dies zu ihren Lasten. Entsprechendes gilt hinsichtlich etwaiger Unklarheiten hinsichtlich der zu beachtenden Form bei der Einlegung von Rechtsbehelfen, die der Ordnungsgeber selbst durch die Formulierung und die Systematik des § 37 Abs. 1 und 2 RO geschaffen haben könnte. Selbstverständlich dürfen solche Unklarheiten nicht zu Lasten der rechtsschutzsuchenden Revisionsklägerin gehen. Nach der vom Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts erteilten Auskunft konnten diese etwaigen Unklarheiten über die Frage der „Zulässigkeit von email“ aber zunächst nicht mehr bestehen. An diesem Ergebnis ändern auch die Erklärungen des VP Rechts vom 02. Mai 2017 nichts. Danach standen der Revisionsklägerin nun zwei sich widersprechende Erklärungen zweier Vertreter des DHB gegenüber. Dann aber hätte es sich – worauf die Beteiligte zutreffend hinweist - geradezu aufgedrängt, beim Vorsitzenden des Bundesgerichts nachzufragen, welche Formalia einzuhalten sind. Eine solche Nachfrage ist gerade nicht gehalten worden. Ergänzend sei angemerkt, dass der Vorsitzende des Bundesgerichts nicht von sich aus gehalten war, nach dem Eingang der Revisionsschrift per email bei ihm, auf den Formmangel hinzuweisen, denn er konnte nach dem ihm bekannten Hinweis des Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts an die Revisionsklägerin davon ausgehen, dass dieser das besondere Schriftformerfordernis bekannt war. Dass der VP Recht eine abweichende Ansicht vertreten hatte, war ihm nicht vorgetragen. Seitens der Revisionsklägerin war ihm lediglich mitgeteilt worden, dass der VP Recht der

Revisionsklägerin die email-Adresse des Vorsitzenden des Bundesgerichts bekannt gegeben hatte.

Auch eine Wiedereinsetzung in die nach alledem versäumte Revisionsfrist gemäß § 43 RO kommt nicht in Betracht. Gemäß § 43 Abs. 1 RO hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d.h. ohne eigenes Verschulden, versäumt und der Grund der Säumnis hinreichend glaubhaft gemacht worden ist. Insoweit ist eine unverschuldete Säumnis im vg. Sinne nicht dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht. Die Revisionsklägerin trägt dazu allein vor, der 1. Vorsitzende habe „die Revision am 02.05.2017 durch Postbrief von der Poststelle der Firma L... an den Deutschen Handballbund versendet“. Das genügt schon dem Darlegungserfordernis nicht. Es bleibt schon unklar, um was es sich denn bei der benannten „Poststelle“ handelt, eine offizielle Annahmestelle eines Postanbieters oder um die Postausgangsstelle einer Firma. Eine eidesstattliche Versicherung des Vorsitzenden als Mittel der Glaubhaftmachung zu dem konkreten Sachverhalt der vermeintlichen Postaufgabe liegt ebenfalls nicht vor; ebenso wenig ein etwaiger Einlieferungsschein oder ein sonstiger Nachweis über die Übergabe des vermeintlichen Schriftstückes an einen Postanbieter. Zudem hat der Vorsitzende des Bundesgerichts bereits in seiner Eingangsbestätigung gegenüber der Revisionsklägerin vom 03. Mai 2017 Vorbehalte hinsichtlich der Zulässigkeit der Revision gemacht. Unter diesen Umständen hätte es der Revisionsklägerin in jedem Falle obliegen, beim Vorsitzenden nachzufragen, worin diese Vorbehalte bestehen, um dann zu erfahren, dass eine Revision auf dem Postwege bislang nicht eingegangen war.

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf § 59 RO. Die Höhe der Auslagen setzt sich aus 130 € Verwaltungskostenpauschale des DHB (vgl. § 11 Abs. 4.7. FGO) und 6,45 € Auslagen des Vorsitzenden zusammen.

Der Beschluss ist sportgerichtlich unanfechtbar.

Dr. Korte

Bracksiek

Forcher